



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. Dezember 2024

Nummer 51/52

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	295	Bekanntmachung über die Auslegung des Berichts zur Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen	S. 412
290 Großhandelserlaubnis nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)	S. 410	296 Satzungsneufassung des Deichverbandes Friemersheim	S. 413
291 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Hilfen und Maßnahmen bei Prävention, Konsum und Abhängigkeit von illegalen bzw. neuen psychoaktiven Substanzen des Rhein-Kreis Neuss mit seinen kreisangehörigen Kommunen	S. 410	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
292 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Peter Arlt)	S. 410	297 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 29 und L 39 im Gebiet der Stadt Viersen	S. 413
293 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 411	298 Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2023 und Entlastung des Verbandsvorstehers	S. 413
294 Bekanntmachung der Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsverfahren der Firma VOLTH2 Essen GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage für die Erzeugung von Wasserstoff in Essen	S. 411	299 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“	S. 414
		300 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	S. 414

Hinweis

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2025 ist am Donnerstag, den **9. Januar 2025**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 31. Dezember 2024, 10:00 Uhr.

Beilage zu Ziffer 291: 291 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Hilfen und Maßnahmen bei Prävention, Konsum und Abhängigkeit von illegalen bzw. neuen psychoaktiven Substanzen des Rhein-Kreis Neuss mit seinen kreisangehörigen Kommunen

Beilage zu Ziffer 296: Satzungsneufassung des Deichverbandes Friemersheim

Beilage zu Ziffer 299: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

290 Großhandelserlaubnis nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)

Bezirksregierung Düsseldorf
24.05.05.01-Apotheke-Girardet

Düsseldorf, den 04. Dezember 2024

Hiermit wird die Urkunde über die Erlaubnis zum Betreiben einer Apotheke als Großhandel nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) für die Betriebsstätte Apotheke im Girardet-Haus, Girardetstraße 2-38 in 45131 Essen vom 25.06.2009 wegen Aufgabe des Großhandels und Rückgabe der Erlaubnis für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf S.409

291 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Hilfen und Maßnahmen bei Prävention, Konsum und Abhängigkeit von illegalen bzw. neuen psychoaktiven Substanzen des Rhein-Kreis Neuss mit seinen kreisangehörigen Kommunen

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-NE-GkG-67 11.12.2024

Düsseldorf, den 12. Dezember 2024

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis-Neuss und seinen kreisangehörigen-Kommunen Stadt Neuss, Stadt Dormagen, Stadt Grevenbroich, Stadt Kaarst, Stadt Meerbusch, Stadt Korschenbroich, Gemeinde Rommerskirchen und Stadt Jüchen über die Zusammenarbeit im Bereich der Hilfen und Maßnahmen bei Prävention, Konsum und Abhängigkeit von illegalen bzw. neuen psychoaktiven Substanzen bekannt.

i. A. Windeln

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Hilfen und Maßnahmen bei Prävention, Konsum und Abhängigkeit von illegalen bzw. neuen psychoaktiven Substanzen des Rhein-Kreis-Neuss mit seinen kreisangehörigen Kommunen

Ihr Bericht vom 18. November 2024

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und seinen kreisangehörigen Kommunen Neuss, Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch, Korschenbroich, Rommerskirchen und Jüchen über die Zusammenarbeit im Bereich der Hilfen und Maßnahmen bei Prävention, Konsum und Abhängigkeit von illegalen bzw. neuen psychoaktiven Substanzen vom 14.11.2024 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich heute veranlasst. Das Amtsblatt kann unter dem Link <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/index.jsp> aufgerufen werden. Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Windeln

-siehe Beilage zu Ziffer 291-

Abl. Bez. Reg. Ddf S.410

292 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Peter Arlt)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-MH11

Düsseldorf, den 03. Dezember 2024

Mit Wirkung zum 01.06.2025 wurde Herr Peter Arlt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 11 in Mülheim bestellt. Der Kehrbezirk Mülheim 11 umfasst die Mülheimer Ortsteile Mintard, Saarn, Selbeck sowie den Campingplatz Am Entenfangsee.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf S.410

293 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0030-A15-0198/24

Düsseldorf, den 09. Dezember 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 (1) und (2 a) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Tanklagers N 97 durch Anpassung des Schutzkonzeptes

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Einsatzstoffen / Endprodukten (Tanklager N 97). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Tanklager N 97 werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung des Schutzkonzeptes.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt, durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsab-

stand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit auch keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf S.411

294 Bekanntmachung der Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsverfahren der Firma VOLTH2 Essen GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage für die Erzeugung von Wasserstoff in Essen

Bezirksregierung Düsseldorf
53.07-0019529-0001-G4-0029/24

Düsseldorf, den 09. Dezember 2024

Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Entfall des Erörterungstermins im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der VOLTH2 B. v.

Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der Elektrolyseur 10 MW zur Herstellung von Wasserstoff am Standort an der Am Schacht Hubert 10 in 45139 Essen durch Neugenehmigung Elektrolyseur 10 MW

Mit Datum vom 19.09.2024 wurde das Vorhaben nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 27.09.2024 bis einschließlich 28.10.2024 lagen die Unterlagen zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit aus. Mit Ablauf des 28.11.2024 endete die Einwendungsfrist.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Der am **13.01.2025 und 14.01.2025** online vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Die Entscheidung beruht auf § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV, da die im Rahmen des Verfahrens

erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Ferner handelt es sich im vorliegenden Sachverhalt um die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, sodass gem. § 16 Abs. 1 S. 3 9. BImSchV auf einen Erörterungstermin verzichtet werden soll, sofern der Antragsteller diesen nicht beantragt. Der Antragsteller hat keinen Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins gestellt. Daher findet dieser gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 9. BImSchV nicht statt.

Im Auftrag
gez. Daniel Jepkens

Abl. Bez. Reg. Ddf S.411

295 Bekanntmachung über die Auslegung des Berichts zur Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Düsseldorf
54.03.03.02_Risikobewertung

Düsseldorf, den 06. Dezember 2024

Bekanntmachung über die Auslegung des Berichts zur Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2011 hat das Land Nordrhein-Westfalen das Hochwasserrisiko für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas bewertet und die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bestimmt. Gemäß § 73 Abs. 6 WHG sind die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Für den dritten Zyklus ist die Überprüfung und Aktualisierung der Risikogebiete bis zum 22. Dezember 2024 vorgeschrieben.

Die Bezirksregierungen haben in ihrer Funktion als federführende Behörden diese Überprüfung und Fortschreibung unter Berücksichtigung neuer risikorelevanter Erkenntnisse und bundesweit vereinbarter Signifikanzkriterien durchgeführt. Das Ergebnis der Überarbeitung ist eine aktualisierte Liste der Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogewässer) in Nordrhein-Westfalen.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf sind folgende Gewässer als Risikogewässer bestimmt worden:

lfd. Nr.	Gewässer-Kennzahl	Gewässername
1	2756	Anger
2	27728	Berne
3	277284	Borbecker Mühlenbach
4	27726	Boye
5	277522	Bruckhauser Mühlenbach
6	2737466	Burbach
7	27696	Deilbach
8	27392	Düssel
9	2772	Emscher
10	274	Erft
11	273672	Eschbach
12	273928	Eselsbach
13	273746	Galkhausener Bach
14	27374	Garather Mühlenbach
15	2748	Gillbach
16	28614	Gladbach
17	286156	Hammer Bach
18	276962	Hardenberger Bach
19	2739288	Hoxbach
20	928	Issel
21	2738	Itter
22	28634	Kleine Niers
23	928156	Königsbach
24	278	Lippe
25	27752	Lohberger Entwässerungsgraben
26	273654	Mirker Bach
27	27366	Morsbach
28	275192	Nördliche Düssel / Kittelbach
29	286	Niers
30	2854	Nierskanal
31	2	Rhein
32	27698	Rinderbach
33	2774	Rotbach
34	276994	Ruhmbach
35	276	Ruhr
36	275482	Sandbach
37	2754	Schwarzbach
38	277258	Schwarzbach
39	27364	Schwelme
40	273744	Viehbach
41	2736	Wupper

Der Bericht zur Fortschreibung der Risikobewertung und Bestimmung der Risikogewässer in Nordrhein-Westfalen ist auf der Internet-Seite <https://www.flussgebiete.nrw.de/risikobewertung-2024> abrufbar.

Gemäß § 87 des Landeswassergesetzes (LWG) ist die Überarbeitung der Risikobewertung und Festlegung der Risikogebiete nach § 73 Abs. 6 WHG zur Einsicht durch jedermann öffentlich auszulegen. Der oben genannte Bericht kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 474

**vom 06. Januar 2025 bis einschließlich
03. Februar 2025
während der Dienststunden**

eingesehen werden. Für die Einsichtnahme nehmen Sie bitte vorher Kontakt auf unter Tel.: 0211 475-2442 oder E-Mail: sebastian.trzeciak@brd.nrw.de.

Über die Veröffentlichung des Berichts wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf <https://www.brd.nrw.de/Themen/Umwelt-Natur/Wasserwirtschaft/Hochwasserrisiken-und-Hochwasserschutz/Hochwasserrisiko> informiert. Von der Internetseite der Bezirksregierung wird zu der oben genannten Flussgebiete-Seite verlinkt.

Im Auftrag
gez. Trzeciak

Abl. Bez. Reg. Ddf S.412

296 Satzungsneufassung des Deichverbandes Friemersheim

Bezirksregierung Düsseldorf
54.04.02.02-2

Düsseldorf, den 09. Dezember 2024

-siehe Beilage zu Ziffer 296-

Abl. Bez. Reg. Ddf S.413

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

297 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 29 und L 39 im Gebiet der Stadt Viersen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
BS-4290-2024-0026347/OD-L29,L39/NR(48)

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 29 und L 39 im Gebiet der Stadt Viersen

Im Stadtgebiet Viersen, Kreis Viersen, Regierungsbezirk Düsseldorf werden aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung, im Zuge der L 29 und L 39, Teilstrecken der Ortsdurchfahrt aufgehoben.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Viersen die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 29 und L 39 wie folgt aufgehoben:

Für die L 29:

- | | | | |
|-----|--|--|-------------------------|
| 1.) | von NK 4703 059 O
von Station 1,790 | nach NK 4704 104 A
nach Station 2,343 | (Länge: 0,553 km) |
| 2.) | von NK 4704 104 A
von Station 0,000 | nach NK 4704 129 O
nach Station 0,391 | (Länge: 0,391 km) |
| | | | (Gesamtlänge: 0,944 km) |

Für die L 39:

- | | | | |
|-----|--|--|-------------------------|
| 3.) | von NK 4704 058 O
von Station 0,946 | nach NK 4704 123 O
nach Station 2,072 | (Länge: 1,126 km) |
| | | | (Gesamtlänge: 1,126 km) |

Die Aufhebung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2025.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 04.12.2024

Im Auftrag
Christoph Querdel

Abl. Bez. Reg. Ddf S.413

298 Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2023 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 02. Juli 2024

Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2023 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) beschließt einstimmig den Jahresabschluss 2023 für den NVN und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden.

07. August 2024

Freddy H e i n z e l

Vorsitzender Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2023 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) steht auf der Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/fileadmin/user_upload/pdf/der_vrr/zahlen_und_daten/offezulegende_Unterlagen_2023_ZV_NVN.pdf

Abl. Bez. Reg. Ddf S.413

299 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“

-siehe Beilage zu Ziffer 299-

Abl. Bez. Reg. Ddf S.414

300 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Die Dienstausweis Nr. **1206** ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreis Neuss am 08.01.2020, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Arndt

Abl. Bez. Reg. Ddf S.414

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf